

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmer-Gesellschaft („AN-Gesellschaft“) und der PreZero Gesellschaft („PreZero-Gesellschaft“) ergeben sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), soweit nicht abweichend vereinbart.
- 1.2 Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen von AN-Gesellschaft werden nur Vertragsbestandteil, soweit PreZero-Gesellschaft ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn PreZero-Gesellschaft in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen eine Leistung von AN-Gesellschaft annimmt.
- 1.3 Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit AN-Gesellschaft.

2. Vertragsschluss

Für Bestellungen von PreZero-Gesellschaft gilt eine Annahmefrist von 1 Woche. Die Annahme hat AN-Gesellschaft schriftlich oder in Textform zu erklären.

3. Lieferung, Abnahme, Gefahr-/Eigentumsübergang, Leistung durch Dritte

- 3.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort („DDP“ Incoterms 2010). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, ist der Bestimmungsort der Ort der bestellenden Niederlassung von PreZero-Gesellschaft. AN-Gesellschaft ist zusätzlich verpflichtet, Lieferungen auf eigene Kosten zu entladen.
- 3.2 Bei Lieferungen ist der Bestimmungsort (Ziff.3.1) auch der Erfüllung- und Erfolgsort. Für sonstige Leistungen ist Erfüllung- und Erfolgsort der Ort der bestellenden Niederlassung von PreZero-Gesellschaft, sofern nicht abweichend vereinbart.
- 3.3 Bei Lieferungen ist PreZero-Gesellschaft ein Lieferschein mit folgenden Angaben auszuhändigen: Bestellnummer von PreZero-Gesellschaft, Name des Bestellers, Artikelnummern von PreZero-Gesellschaft und AN-Gesellschaft, Seriennummer (wenn vorhanden), Menge (ohne Preis), Abgangsort der Ware, Lieferadresse und -datum. AN-Gesellschaft hat sich den Empfang der Lieferung von PreZero-Gesellschaft auf dem Lieferschein durch Unterschrift und Datum bestätigen zu lassen.
- 3.4 Ist PreZero-Gesellschaft vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme der Leistung verpflichtet, bedarf die Leistung der förmlichen Abnahme. AN-Gesellschaft wird PreZero-Gesellschaft die Bereitschaft zur Abnahme rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform anzeigen. Die Parteien erstellen über die Abnahme ein gemeinsames Abnahmeprotokoll, aus dem sich ggf. Art und Umfang der Mängel sowie ggf. die Frist zur Behebung der Mängel ergeben.
- 3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht bei Lieferungen mit Übergabe am Erfüllungsort auf PreZero-Gesellschaft über. Ist PreZero-Gesellschaft vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme der Leistung verpflichtet, geht die Gefahr mit Abnahme auf PreZero-Gesellschaft über.
- 3.6 Das Eigentum an den Leistungen geht mit Gefahrübergang unmittelbar und lastenfrei auf PreZero-Gesellschaft über.
- 3.7 Teilleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von PreZero-Gesellschaft zulässig.
- 3.8 AN-Gesellschaft ist, soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist, berechtigt, sich zur Erfüllung der eigenen Leistungen Dritter (z. B. Subunternehmer) zu bedienen. AN-Gesellschaft hat PreZero-Gesellschaft über den Einsatz Dritter vorab zu informieren. PreZero-Gesellschaft ist berechtigt, dem Einsatz eines Dritten zu widersprechen, sofern dem ein wichtiger Grund entgegensteht (z. B. Unzuverlässigkeit, Wettbewerber).

4. Termine, Fristen, Verzögerungen

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 4.2 Leistungen von AN-Gesellschaft vor dem vereinbarten Leistungstermin sind nur mit vorheriger Zustimmung durch PreZero-Gesellschaft zulässig.
- 4.3 Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, hat AN-Gesellschaft PreZero-Gesellschaft unverzüglich schriftlich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Insbesondere hat AN-Gesellschaft PreZero-Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, soweit AN-Gesellschaft aufgrund von PreZero-Gesellschaft zu erbringenden Mitwirkungen oder Beistellungen an der fristgemäßen Leistung gehindert ist.
- 4.4 Im Fall des Verzugs von AN-Gesellschaft ist PreZero-Gesellschaft berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Netto-Bestellwerts pro Werktag der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. PreZero-Gesellschaft muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts geltend machen. Weitergehende Ansprüche von PreZero-Gesellschaft sowie der Nachweis eines geringeren Schadens durch AN-Gesellschaft bleiben unberührt.

5. Preise, Abrechnung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, also zzgl. Umsatzsteuer und stellen Festpreise dar.
- 5.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, schließen die Preise alle vereinbarten Leistungen und vereinbarte Nebenleistungen von AN-Gesellschaft (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Reisekosten, Transportkosten, Zölle und sonstigen Gebühren) ein.
- 5.3 AN-Gesellschaft ist verpflichtet, eine nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäße und rechnerisch sowie mit folgenden Angaben sachlich zutreffende Rechnung zu erstellen: Bestellnummer von PreZero-Gesellschaft, Name des Bestellers, Materialnummern von PreZero-Gesellschaft und AN-Gesellschaft, Menge, Abgangsort der Ware (bei Lieferungen), Leistungsempfänger-Gesellschaft sowie Leistungs- bzw. Lieferadresse, Leistungs- bzw. Lieferdatum, vereinbarte Bankverbindung. Rechnungen sind nicht den Lieferungen beizulegen, sondern als pdf- Dokument an die in der Bestellung angegebene, allgemeine E-Mail – Adresse für den Rechnungseingang zu versenden. Der Versand der Rechnungen auf postalischem Weg ist nur in – mit dem Besteller abgestimmten - Ausnahmefällen zulässig und erfolgt postalisch an die ebenfalls hinterlegte Post-Adresse.
- 5.4 Soweit nicht abweichend geregelt, beträgt das Zahlungsziel für sämtliche Rechnungsstellungen 30 Tage 3 % Skonto, 60 Tage netto. Das Zahlungsziel beginnt mit Eingang einer Rechnung, die den Anforderungen der Ziff. 5.3 entspricht. Erhält PreZero-

Gesellschaft die Rechnung vor Empfang der Leistung, beginnt das Zahlungsziel mit Empfang der Leistung. Ist PreZero-Gesellschaft vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme der Leistung verpflichtet und erhält PreZero-Gesellschaft die Rechnung vor Abnahme der Leistung, beginnt das Zahlungsziel mit Abnahme der Leistung.

- 5.5 Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB werden nicht geschuldet.
- 5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen AN-Gesellschaft nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Gegenforderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann AN-Gesellschaft nur geltend machen, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.7 Zahlungen erfolgen nur an AN-Gesellschaft. Eine Abtretung der Forderungen von AN-Gesellschaft gegen PreZero-Gesellschaft an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt, d. h. sollte eine Abtretung gleichwohl erfolgen, kann PreZero-Gesellschaft mit befreiender Wirkung an AN-Gesellschaft leisten.

6. Verkehrsfähigkeit

- 6.1 AN-Gesellschaft gewährleistet, dass Leistungen bei Gefahrübergang dem Stand der Technik entsprechen und am Ort der bestellenden Niederlassung von PreZero-Gesellschaft verkehrsfähig sind, insbesondere alle anwendbaren Vorgaben betreffend Eigenschaften, Beschaffenheit, Gestaltung, stoffliche Zusammensetzung, Sicherheit und Recyclingfähigkeit eingehalten werden. AN-Gesellschaft gewährleistet, dass AN-Gesellschaft bei der Erbringung von Leistungen vor Ort die dort geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere bezüglich Verbraucher- und Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Gefahrstoffen oder gefährlichen Materialien, Bauordnungen, sowie Vorschriften zum Schutz der Gesundheit einhält. AN-Gesellschaft führt dabei erforderliche Verfahren nach Maßgabe der anwendbaren rechtlichen Vorgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch, d. h. AN-Gesellschaft holt insbesondere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Registrierungen (einschließlich solcher im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“)) ein und gibt erforderliche Anzeigen, Notifizierungen und Meldungen ab. Soweit erforderlich, bestellt AN-Gesellschaft auf eigene Rechnung einen geeigneten Vertreter, z. B. im Anwendungsbereich von REACH einen Alleinvertreter gemäß Art. 8 REACH.
- 6.2 AN-Gesellschaft erfüllt alle aus der Umsetzung der Anforderungen nach Ziff. 6.1 resultierenden, rechtlich gegenüber PreZero-Gesellschaft bestehenden Informationspflichten, insbesondere über in Lieferungen enthaltene Gefahrstoffe und gefährliche Materialien, bestehende Rücknahme- oder Wiederverwertungspflichten sowie im Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 3 REACH. Im Übrigen informiert AN-Gesellschaft auf Anforderung von PreZero-Gesellschaft über alle zur Erfüllung der Anforderungen nach Ziff. 6.1 ergriffenen Maßnahmen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Konformitätserklärungen, Prüfberichte).
- 6.3 Anforderungen von PreZero-Gesellschaft entbinden AN-Gesellschaft in der Umsetzung nicht von den Pflichten nach Maßgabe der Ziff. 6.1 und 6.2.
- 6.4 Bei Lieferungen, auf die rechtliche Vorgaben zur Rücknahme und Verwertung Anwendung finden, insbesondere die in den Anwendungsbereich des Rechts der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte fallen, ist AN-Gesellschaft zur kostenlosen Rücknahme und Verwertung auf Wunsch von PreZero-Gesellschaft verpflichtet.

7. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, sofern folgend nicht anders geregelt:

- 7.1 PreZero-Gesellschaft ist berechtigt, nach eigener Wahl von AN-Gesellschaft die Beseitigung des Mangels oder eine neue, mangelfreie Sache zu verlangen.
- 7.2 PreZero-Gesellschaft ist nach erfolglosem Ablauf einer von PreZero-Gesellschaft zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten von AN-Gesellschaft den Mangel selbst zu beseitigen.
- 7.3 Soweit PreZero-Gesellschaft von Dritten in Zusammenhang mit Mängeln, insbesondere aufgrund fehlender Verkehrsfähigkeit bzw. fehlender Einhaltung von Gesetzen oder Verordnungen nach Ziff. 6.1 in Anspruch genommen wird, hat AN-Gesellschaft PreZero-Gesellschaft auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, AN-Gesellschaft hat den Mangel nicht zu vertreten oder die Gewährleistungsansprüche von PreZero-Gesellschaft sind verjährt.
- 7.4 Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

8. Haftung, Produkthaftung, Klagen Dritter

- 8.1 Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Soweit AN-Gesellschaft für einen Produktfehler verantwortlich ist, hat AN-Gesellschaft PreZero-Gesellschaft in dem Umfang von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in Herrschafts- und Organisationsbereich von AN-Gesellschaft gesetzt ist und AN-Gesellschaft im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.3 Im Rahmen der Haftung für Produktfehler ist AN-Gesellschaft auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von PreZero-Gesellschaft durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit möglich und zumutbar wird PreZero-Gesellschaft AN-Gesellschaft über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ggf. Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.4 Bei Klagen Dritter (insbesondere Produkthaftungsklagen) unterstellt sich AN-Gesellschaft auf Anforderung von PreZero-Gesellschaft der Gerichtsbarkeit und dem Gerichtsstand eines jeden nationalen Gerichts, bei dem eine solche Klage erhoben wird.
- 8.5 AN-Gesellschaft verpflichtet sich, Ansprüche gegen PreZero-Gesellschaft nicht auf Grundlage von Sammelklagen (class actions) gerichtlich geltend zu machen. Darüber hinaus hat AN-Gesellschaft unverzüglich den Ausschluss der Beteiligung an einer Sammelklage (class action) zu beantragen oder anderweitig zurückzunehmen, die im Namen von AN-Gesellschaft gegen PreZero-Gesellschaft erhoben wurde.

9. Haftung Kartellverstoß

- 9.1 War AN-Gesellschaft nachweislich an einer nach europäischem oder nationalem Recht unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt, die die von PreZero-Gesellschaft bezogene Leistung betraf, steht PreZero-Gesellschaft ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz für den Zeitraum der nachgewiesenen Beteiligung an der Zuwiderhandlung („Relevanter Zeitraum“) zu.

- 9.2 Der pauschalierte Schadensersatzanspruch beträgt bei nachgewiesenen Preis- und Kundenabstimmungen 5 % des Umsatzes bezogen auf die kartellbefangenen Leistungen von AN-Gesellschaft an PreZero-Gesellschaft im Relevanten Zeitraum.
- 9.3 Der pauschalierte Schadensersatzanspruch beträgt bei unzulässigem Informationsaustausch 0,3 % des Umsatzes bezogen auf die kartellbefangenen Leistungen von AN-Gesellschaft an PreZero-Gesellschaft im Relevanten Zeitraum, maximal jedoch EUR 25.000,-.
- 9.4 AN-Gesellschaft bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. PreZero-Gesellschaft bleibt es unbenommen, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 9.5 Die Schadensersatzverpflichtung gilt auch, wenn die Geltungsdauer des Vertrags zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche bereits abgelaufen oder der Vertrag gekündigt worden ist.
- 9.6 Die Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts oder durch den Abschluss eines entsprechenden Vergleichs nachgewiesen.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1 Entstehen im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien Know-how, urheberrechtlich geschützte Werke (z. B. Individual-Software sowie Anpassungen von Standardsoftware, einschließlich des Quellcodes), Erfindungen, Designs, Zeichen, Bezeichnungen, Ideen, Dokumentationen, Berichte, Daten und Unterlagen („Arbeitsergebnisse“), gilt Folgendes:
- An Arbeitsergebnissen, für die eine Vergütung gesondert vereinbart wird, überträgt AN-Gesellschaft PreZero-Gesellschaft hiermit unwiderruflich das Recht auf das gewerbliche Schutzrecht oder an dem gewerblichen Schutzrecht. PreZero-Gesellschaft nimmt die Übertragung an. Sofern für die Übertragung dieser Rechte Erklärungen von AN-Gesellschaft oder die Vornahme von Handlungen jeweils gegenüber Dritten erforderlich sind, verpflichtet sich AN-Gesellschaft zur Abgabe der notwendigen und geeigneten Erklärungen sowie zur Vornahme von Handlungen. Soweit eine vollständige Übertragung der Rechte nicht möglich ist, räumt AN-Gesellschaft PreZero-Gesellschaft an diesen Arbeitsergebnissen das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung unter Ausschluss von AN-Gesellschaft ein. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche von AN-Gesellschaft im Zusammenhang mit vorstehender Rechteeinräumung abgegolten.
 - An Arbeitsergebnissen, für die keine Vergütung vereinbart wird und die die Parteien gemeinsam entwickelt haben, stehen PreZero-Gesellschaft und AN-Gesellschaft das Recht auf das gewerbliche Schutzrecht oder an dem gewerblichen Schutzrecht, einschließlich Miturheberrechten und verwandten Schutzrechten an diesen Arbeitsergebnissen nach Beitragsanteilen gemeinschaftlich zu. AN-Gesellschaft räumt PreZero-Gesellschaft jedoch hiermit ohne Vergütung unwiderruflich das einfache, innerhalb der PreZero Gruppe übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung an diesen Arbeitsergebnissen ein. Während der Laufzeit des Vertrags, längstens jedoch 5 Jahre ab Entstehen des jeweiligen Arbeitsergebnisses ist AN-Gesellschaft nicht berechtigt, diese Arbeitsergebnisse für die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen zu verwenden.
 - An Arbeitsergebnissen, für die keine Vergütung vereinbart wird und die eine Partei eigenständig entwickelt hat, steht dieser Partei das Recht auf das gewerbliche Schutzrecht oder an dem gewerblichen Schutzrecht, einschließlich Urheberrechten und verwandten Schutzrechten alleine zu. AN-Gesellschaft räumt PreZero-Gesellschaft jedoch hiermit ohne Vergütung unwiderruflich das Einfache, innerhalb der PreZero Gruppe übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung an diesen Arbeitsergebnissen ein.
 - Zieht AN-Gesellschaft zur Schaffung von Arbeitsergebnissen Arbeitnehmer oder Dritte heran, hat AN-Gesellschaft sicherzustellen, dass AN-Gesellschaft die Rechte an deren Arbeitsergebnissen in dem vorstehend festgelegten Umfang eingeräumt werden.
 - AN-Gesellschaft wird PreZero-Gesellschaft über das Entstehen von Arbeitsergebnissen unverzüglich schriftlich informieren.
 - AN-Gesellschaft ist verpflichtet, PreZero-Gesellschaft auf Anforderung hin sowie unangefordert bei Vertragsbeendigung unverzüglich den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand aller Unterlagen und Informationen zu den Arbeitsergebnissen in einem für PreZero-Gesellschaft auswertbaren Format vollständig zu übergeben. Diese Unterlagen und Informationen beinhalten insbesondere die gesamte Dokumentation, sämtliche Konstruktionszeichnungen, Pläne und sonstige technische Unterlagen hinsichtlich der Arbeitsergebnisse.
 - AN-Gesellschaft wird Schutzrechte an Arbeitsergebnissen nicht ohne schriftliche Zustimmung von PreZero-Gesellschaft anmelden.
- 10.2 Außerhalb der Zusammenarbeit entstehende Arbeitsergebnisse bleiben unberührt.
- 10.3 AN-Gesellschaft gewährleistet, dass Dritte in Bezug auf vertragsgegenständliche Leistungen oder PreZero-Gesellschaft nach dieser Ziffer zustehenden Arbeitsergebnissen keine gewerblichen Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs), Urheberrechte und verwandte Schutzrechte oder sonstigen Rechte gegenüber PreZero-Gesellschaft geltend machen können.
- 10.4 Soweit PreZero-Gesellschaft in Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Leistungen oder PreZero-Gesellschaft nach dieser Ziffer zustehenden Arbeitsergebnissen von Dritten wegen der Verletzung von Schutz- oder Nutzungsrechten in Anspruch genommen wird, hat AN-Gesellschaft PreZero-Gesellschaft auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf einem Rechtsmangel, AN-Gesellschaft hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten oder die Gewährleistungsansprüche von PreZero-Gesellschaft sind verjährt.

11. Vertraulichkeit

11.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei unbefristet vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen. Vertrauliche Informationen sind

- der Vertragsschluss und -inhalt;
- im Rahmen der Zusammenarbeit entwickelte oder entstandene Informationen;
- sämtliche Informationen oder Dokumente, die einer Partei von der anderen Partei oder einer Gesellschaft der PreZero Gruppe oder über die andere Partei oder eine Gesellschaft der PreZero Gruppe im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt werden, sowie
- die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Kenntnis über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei den Parteien oder einer Gesellschaft der PreZero Gruppe.

11.2 Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit

- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden;
- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden;
- vertrauliche Informationen von der anderen Partei unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden;
- die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt;
- die Offenlegung von einer Gesellschaft der PreZero Gruppe gegenüber einer entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten anderen Gesellschaft der PreZero Gruppe erfolgt;
- die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat oder
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.

11.3 AN-Gesellschaft darf die Zusammenarbeit weder ausdrücklich noch umschreibend als Referenz gegenüber Dritten verwenden.

12. Compliance

12.1 AN-Gesellschaft gewährleistet, dass in dem eigenen Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebundenen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen sowie aller sich aus US-amerikanischen, europäischen und sonstigen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergebenden Verpflichtungen. Insbesondere verpflichtet sich AN-Gesellschaft, die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und diese schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Soweit AN-Gesellschaft im Auftrag von PreZero-Gesellschaft personenbezogene Daten verarbeitet, sind die Parteien verpflichtet, vorab eine Zusatzvereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten dieser Auftragsverarbeitung zu regeln sind.

12.2 AN-Gesellschaft erklärt, dass eigenes und von Subunternehmern eingesetztes Personal in keiner der Sanktionslisten gemäß VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 (Anti-Terror-Verordnungen) bzw. vergleichbaren (insbesondere US-amerikanischen) oder diese ersetzenden Listen, in ihren jeweils gültigen Fassungen, geführt wird und dass AN-Gesellschaft und Subunternehmer von AN-Gesellschaft auch kein solches Personal einsetzen werden.

12.3 AN-Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Geschäftstätigkeit soziale Mindeststandards einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die im Code of Conduct von PreZero-Gesellschaften (siehe <https://qa.container.online/PreZero.Webstore.Web/Home/Code-ofConduct>) niedergelegten Mindeststandards, die AN-Gesellschaft als Vertragsgrundlage anerkennt.

12.4 AN-Gesellschaft sieht von jeglichen Zuwendungen und Geschenken an Mitarbeiter, Organe oder Hilfspersonen von PreZero-Gesellschaft sowie jeweils diesen nahestehenden Personen ab.

12.5 Ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziff. 12.1 bis 12.4 berechtigt PreZero-Gesellschaft insbesondere, AN-Gesellschaft eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. aus wichtigem Grund zu kündigen.

12.6 AN-Gesellschaft wird es PreZero-Gesellschaft ermöglichen, die Einhaltung der Regelungen der Ziff. 12.1 bis 12.5 (insbesondere des Code of Conducts) selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte (z. B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen. Hierfür erteilt AN-Gesellschaft auf Anfragen von PreZero-Gesellschaft unverzüglich Auskunft, stellt sämtliche erforderlichen Informationen (z. B. Unterlagen) unverzüglich zur Verfügung und ermöglicht PreZero-Gesellschaft bzw. dem Dritten nach angemessener Vorankündigung Vorortbesichtigungen des Betriebs von AN-Gesellschaft. AN-Gesellschaft lässt sich von Subunternehmern, die für die Leistungserbringung gegenüber PreZero-Gesellschaft eingesetzt werden, entsprechende Prüfungsrechte auch zugunsten von PreZero-Gesellschaft einräumen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

13.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) von drei gemäß der ICC-Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten endgültig entschieden. Das beschleunigte Verfahren findet keine Anwendung. Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Code of Conduct

Präambel

Die PreZero Deutschland KG und deren Gesellschaften (im Folgenden PZ oder Auftraggeber) legen großen Wert auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit bei der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern sowie in der gesamten Lieferkette. Der Code of Conduct beschreibt daher die grundlegenden Prinzipien für die Zusammenarbeit von PZ mit Auftragnehmern.

Die in diesem Code of Conduct enthaltenen Prinzipien stellen nicht verhandelbare Mindeststandards für unsere Geschäftsbeziehungen dar. Er basiert auf anerkannten internationalen Leitsätzen und Prinzipien, insbesondere der allgemeinen Erklärung für Menschenrechte, den Prinzipien des United Nations Global Compact, den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation.

1. Arbeit

1.1. Einhaltung von Gesetzen und Beruflichen Standards

Die nationalen und sonstigen maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, die jeweils in den Ländern der Geschäftstätigkeit gelten, sind einzuhalten. Es ist jeweils die Regelung, die die strengsten Anforderungen stellt, anzuwenden. Der Auftragnehmer hält darüber hinaus sämtliche für seine Branche einschlägigen beruflichen Standards ein.

1.2. Diskriminierungsverbot

Der Auftragnehmer unterlässt jede Form der Diskriminierung. Insbesondere wird niemanden aufgrund seines Alters, Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, Behinderung, Nationalität, ethnischen Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Religion, politische Überzeugung oder seines sozialen Hintergrunds benachteiligt. Eine Diskriminierung liegt bei einer unmittelbaren Benachteiligung einer Person aufgrund der oben genannten Merkmale oder anderer sachlich nicht gerechtfertigter Umstände vor.

1.3. Faire Behandlung

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass es am Arbeitsplatz nicht zu grober oder unmenschlicher Behandlung kommt. Dazu gehören insbesondere sexuelle Belästigung, körperliche Bestrafung, geistige und körperliche Nötigung und verbale Beschimpfung von Arbeitnehmern. Beschäftigten darf auch nicht mit solchem Verhalten gedroht werden.

1.4. Löhne und Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer beachtet alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards zu Löhnen und Arbeitszeiten.

Beschäftigte des Auftragnehmers werden entsprechend einschlägiger Tarifgesetze bzw. mit dem Mindestlohn entlohnt. Der Auftragnehmer zahlt die gesetzlichen Sozialleistungen und den Beschäftigten nach nationalem Recht zustehende Leistungen (z.B. Versicherungsleistungen, Überstundenzuschläge und bezahlter Urlaub).

Die erbrachte Arbeitsleistung der Beschäftigten ist regelmäßig und vollständig zu vergüten. Darüber hinaus ist die Zusammensetzung der Vergütung den Beschäftigten regelmäßig und in verständlicher Form mitzuteilen. Der Auftragnehmer nimmt keinen Einbehalt für Arbeitsmittel vor.

Beschäftigte arbeiten nicht länger als die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten. Gesetzlich geregelte Ruhetage werden eingehalten. Darüber hinaus darf von den Beschäftigten nicht gefordert werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten und inklusive Überstunden nicht mehr als 60 Stunden pro Woche. Diese Mehrarbeit muss freiwillig sein und muss gemäß nationalem Recht separat vergütet werden. Jeder Beschäftigte hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen.

1.5. Vereinigungsfreiheit

Der Auftragnehmer gewährleistet das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Mitarbeiter haben das Recht sich gemäß den einschlägigen Gesetzen zu versammeln sowie Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu gründen oder sich diesen anzuschließen. Mitarbeiter haben darüber hinaus das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Lösung von Arbeitsplatz- und Lohnfragen.

Die Geltendmachung dieser Rechte darf auf keinen Fall mit Repressalien geahndet werden.

1.6. Sicherheit und Gesundheit

Der Auftragnehmer sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung. Arbeitsplätze und Arbeitseinrichtungen müssen den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Es sind insbesondere Anforderungen des Brandschutzes und der Notfallversorgung einzuhalten. An den Arbeitsplätzen ist zudem für eine hinreichende Hygiene zu sorgen. Stellt der Auftragnehmer Mitarbeitern Unterkünfte, gelten für diese die Anforderungen an Arbeitsplätze entsprechend.

1.7. Freie Arbeitsplatzwahl

Der Auftragnehmer setzt unter keinen Umständen Zwangsarbeit oder unfreiwillige Gefängnisarbeit ein.

1.8. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen müssen im Rahmen von nationalem Recht sowie den international anerkannten Menschenrechten erfolgen. Jede unangemessene Disziplinarmaßnahme ist zu unterlassen, wie insbesondere den Einbehalt von Gehalt, Sozialleistungen oder Dokumenten (z.B. Ausweise) und das Verbot den Arbeitsplatz zu verlassen.

Des Weiteren respektiert der Auftragnehmer das Kündigungsrecht seiner Mitarbeiter.

1.9. Kinderarbeit und Schutz Minderjähriger

Der Auftragnehmer setzt keine Kinderarbeit ein und beachtet Vorschriften zum Schutz Minderjähriger. Das Mindestbeschäftigungsalter darf nicht unter dem Alter liegen, mit dem die gesetzliche Schulpflicht endet. In keinem Fall dürfen Beschäftigte jünger als 15 Jahre alt sein bzw. 14 Jahre, wenn nationales Recht gemäß ILO Übereinkommen 138 dies zulässt.

Nationale Regelungen sowie internationale Standards zum Schutz Minderjähriger sind einzuhalten.

2. Umwelt

2.1. Umweltschutzgesetze

Der Auftragnehmer hält die jeweils einschlägigen Umweltschutzgesetze und Verordnungen ein.

Der Betrieb des Auftragnehmers genügt den Anforderungen des Abfallrechts sowie des Emissions- und Wasserschutzes. Sämtliche Vorschriften bezüglich Gefahrenstoffen werden vom Auftragnehmer eingehalten. Das betrifft insbesondere die Lagerung, den Umgang mit Gefahrenstoffen und deren Entsorgung.

2.2. Ressourcen und Umweltbelastungen

Umweltbelastungen sind soweit dies mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist zu vermeiden oder jedenfalls zu vermindern. Umweltschutz ist eine kontinuierliche Aufgabe, die nur durch eine stetige Verbesserung des Schutzniveaus durch die permanente Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und der Abfallverminderung nachgekommen werden kann. Der Auftragnehmer unternimmt hierfür im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angemessene Anstrengungen.

Die Betrachtung und Bewertung der energiebezogenen Leistung ist ein wichtiges Kriterium bei der Beschaffung von Energie nutzenden Produkten, Einrichtungen sowie Dienstleistungen.

3. Einhaltung

3.1. Nachunternehmer

Nachunternehmer, welche der Auftragnehmer für seine Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber einsetzt, müssen diesem Code of Conduct entsprechende Standards einhalten. Der Auftragnehmer hat sie über den Inhalt dieses Code of Conducts zu informieren und die hier aufgeführten Anforderungen und Standards einzufordern.

3.2. Meldung von Verstößen

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Anhaltspunkten, die auf einen nicht unerheblichen Verstoß gegen diesen Code of Conduct deuten, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich, unter Wahrung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers sowie unter Beachtung der Rechte von Mitarbeitern, insbesondere des Datenschutzes und Geschäftsgeheimnissen. Das gilt auch für Verstöße bei Nachunternehmern des Auftragnehmers.

3.3. Mitwirkungspflicht und Schriftliche Auskunft

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer eine schriftliche Auskunft zu Verstößen verlangen. Die Auskunft muss eine detaillierte Beschreibung des Verstoßes, der beteiligten Personen sowie der eingetretenen oder möglichen Folgen des Verstoßes (z.B. behördliche Maßnahmen) enthalten. Der Auftragnehmer wirkt bei Aufklärungsmaßnahmen des Auftraggebers bezüglich eines Verstoßes mit.

3.4. Audits

Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen die Einhaltung des Code of Conducts zu überprüfen. Hierfür erteilt der Auftragnehmer schriftlich Auskunft auf Anfragen des Auftraggebers und ermöglicht diesem Vorortbesichtigungen seines Betriebs. Der Auftragnehmer gewährt den für den Zweck der jeweiligen Prüfung erforderlichen Einblick in seine Bücher. Der Auftraggeber darf Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer) mit der Durchführung der Prüfung beauftragen.

Der Auftragnehmer lässt sich von Nachunternehmern, die für die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt werden entsprechende Prüfungsrechte, auch zugunsten des Auftraggebers einräumen.

3.5. Kündigung

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei einem Verstoß, gegen in diesem Code of Conduct enthaltenen Pflichten, eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen oder wenn dies nach der Natur des Verstoßes nicht möglich ist den Auftragnehmer abmahnen. Lässt der Auftragnehmer die Frist ohne Abhilfe zu leisten, verstreichen, oder kommt es wiederholt zu Verstößen ist der Auftraggeber zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen ist der Auftraggeber, auch ohne Fristsetzung oder Abmahnung zur fristlosen außerordentlichen Kündigung berechtigt. Weitergehende Rechte, insbesondere ein möglicher Anspruch auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.